

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung  
- Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde  
Kirchen (Sieg) vom 14. März 2008**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 03. November 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) erhebt
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau ( räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 16 dieser Satzung.
  3. Aufwendungsersätze nach den §§ 23 und 24 dieser Satzung.

**§ 2**

In § 2 Abs. 2, Ziffer 2, wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

**§ 3**

In § 5 (Beitragsmaßstab) wird in Absatz 3, Ziffer 3, Buchstabe a) der Text wie folgt geändert:

„Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m. Bei Grundstücken, die an mehrere Verkehrsanlagen angrenzen, die Fläche von jeder Verkehrsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m. Sich überschneidende Flächen werden in dem Verhältnis der Anzahl der Verkehrsanlagen, an die das Grundstück angrenzt, gequotelt.“

**§ 4**

In § 22 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2008 in Kraft.

**Kirchen (Sieg), 04. November 2008**

**Wolfgang Müller  
Bürgermeister**

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 04. November 2008

Wolfgang Müller

Bürgermeister